

Dr. Georg Freimüller

Dr. Alois Obereder

Mag. Michael Pilz

Drⁱⁿ. Simone Metz, LL.M.

Drⁱⁿ. Margarita Schulyok, M.G.I.

Grundsatzentscheidung des EuGH zur Frage der internationalen Zuständigkeit der Gerichte in Fällen der Urheberrechtsverletzung durch Veröffentlichung von Lichtbildern im Internet:

In einem Vorabentscheidungsverfahren, in dem unsere Kanzlei (RA Mag. Michael Pilz) als Klagevertreterin beteiligt ist, hat der EuGH am 22. Jänner eine wegweisende Entscheidung getroffen. Die Klägerin, eine renommierte Architekturfotografin, hat mit unserer Hilfe vor dem Handelsgericht Wien Klage auf Schadenersatz eingebracht, weil von ihr angefertigte Architekturfotografien ohne ihre Zustimmung auf der Website eines bundesdeutschen Energieversorgers veröffentlicht wurden. Das beklagte Unternehmen wandte im Verfahren ein, das Handelsgericht Wien sei nicht zuständig, da die Bilder nur auf einer „deutschen“ Website, mit der Domain-Endung „.de“ erschienen seien. Damit wollte der Energieversorger seiner Zahlungspflicht durch einen prozessualen Kniff entkommen.

Der vom Handelsgericht um Vorabentscheidung gebetene Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat unserer Klientin nun recht gegeben: Der EuGH bestätigt, dass das Gericht jedes Mitgliedsstaates, in dessen Bezirk die angeblich rechtsverletzende Website abrufbar ist, als Gericht des Eintrittes des Erfolges des schädigenden Ereignisses zuständig ist. Das Gericht habe aber nur über jenen Schaden zu befinden, der in dem Territorium des Mitgliedsstaates des jeweils angerufenen Gerichtes eingetreten sei.

Das Urteil lässt offen, wie denn dieser „Teilschaden“ zu berechnen sei (was lt. Auffassung des EuGH aber eine materiell-rechtliche Frage ist). Prozessual kann diese Judikatur dazu führen, dass der Verletzer fremder Urheberrechte mit bis zu 28 (!) Einzelklagen in 28 Mitgliedsstaaten konfrontiert ist, da eine Regelung, dass etwa das Gericht am Sitz des Schädigers für den gesamten Schaden zuständig sei (wie das noch in der Rs. eDate Advertising C-509/09 der Fall war) vom EuGH nicht angeboten wird. Zu diskutieren wird daher sein, wie künftig sowohl für Kläger als auch für Beklagte eine sinnvolle Lösung dieses Problems erfolgen könnte.

Für Inhaber von urheberrechtlichen Nutzungsrechten ist mit der Entscheidung aber klar gestellt, dass bei Verletzung von Urheberrechten über eine Website weiterhin bequem im Heimatsstaat geklagt werden kann. Einem Beklagten wird anzuraten sein, in einem solchen Verfahren rasch einen Vergleich zur Schadenszahlung für alle Territorien der EU anzubieten, um kostenintensive Mehrfachprozesse zu vermeiden.

Link zum Volltext des Urteils (abgerufen am 22.01.2015):

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=161611&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=344546>